

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Scheuerfeld

vom 8. März 2010

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- a) Kirchstraße, Parkplatz Katholische Kirche
- b) Ecke Bornstraße/Mittelstraße
- c) Ecke Hauptstraße/Kirchstraße
- d) Ecke Hauptstraße/Industriestraße
- e) Parkplatz Narzissenweg

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | | |
|----|-----------------------------|---|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss: | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 2. | Bau- und Umweltausschuss: | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 3. | Rechnungsprüfungsausschuss: | 4 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 4. | Schulträgerausschuss | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 5. | Jugendausschuss | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 6. | Umlegungsausschuss: | entsprechend der Rechts-VO
über die Umlegungsausschüsse
-wird bei Bedarf gewählt- |

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss *bestehen ausschließlich aus Ratsmitgliedern*. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der Stellvertreter eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen; die sich in einer vorab festzulegenden Reihenfolge vertreten.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder den/die Ortsbürgermeister/in die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- € , bei Bauleistungen auch darüber hinaus bis zu 10 % der Auftragssumme; maximal bis zu einem Betrag von 10.000 € ;
2. Stundung und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis 15.000,-€, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € , soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;

5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Bau- und Grundstücksausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € ; soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen wurde.

(4) In sitzungsfreien Zeiten des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, soweit eine Übertragung nicht durch § 32 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist, anstelle des Ortsgemeinderates und seiner anderen Ausschüsse. Als sitzungsfreie Zeit gilt jeweils die Dauer der Sommerferien. Darüber hinaus legt der Ortsgemeinderat ggf. zusätzliche Zeiten fest.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den/die Ortsbürgermeister/in

(1) Auf den/die Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,-- €,
2. Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- € im Einzelfall;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses und Umschuldungen;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.250 €;
7. Einvernehmen in den Fällen
 - § 31 Abs. 1 BauGB,
 - § 31 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt;
 - § 33 BauGB, ab dem Zeitpunkt der Beschlußfassung gem. § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gem. § 12 BauGB;
 - § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. die Zustimmung bei Bauvorhaben nach § 67 LBauO
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des/der Ortsbürgermeisters/in für die laufende Verwaltung gem. § 47 (1) GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

(3) Der/die Ortsbürgermeister/in hat den Ortsgemeinderat über die nach § 5 (1) Nr. 1 bis 9 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7.

(2) Für die Teilnahme:

- an Sitzungen des Ortsgemeinderates
- an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art
- an Sitzungen der Fraktionen

erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3,6 und 7.

(3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines jährlichen Grundbetrages in Höhe von 35,79 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,34 € je Teilnahme an einer Sitzung.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag für selbständig tätige Personen wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 (maximal in Höhe des Durchschnittssatzes für selbstständig tätige Personen).

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten abweichend von Abs. 3 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 € je Teilnahme an einer Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,34 € je Teilnahme an einer Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Ortsgemeinderatssitzung dienen in der Angelegenheiten aus den vorerwähnten Ausschusssitzungen beraten werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Ortsbeigeordneten

(1) Der/die ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in

nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel *des Monatsbetrages* gemäß Satz 1.

(2) Die Ortsbeigeordneten, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind, erhalten den in § 7 für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzten Grundbetrag und das festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), soweit sie keine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 der KomAEVO zutreffen, beträgt 25,56 € je Sitzung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§11

Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.

Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ortsgemeinderatsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden.

Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus gewährt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ortsgemeinderatsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und

dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.

Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.2000, zuletzt geändert am 08.07.2004, außer Kraft.

Scheuerfeld, den 8. März 2010

Bernd Stahl
Ortsbürgermeister